

tation gefaßten dieſſeitigen Beſchlüſſe den §. 3. bilden und eine etwas andere Faſſung erhalten ſollte.

a) Auch hier iſt die fernerweite Entſchließung zum §. 3. in ſofern präjudiciell, als, Falls dieſe Entſchließung nach dem Rathe der Deputation und gegen den Beſchluß der erſten Kammer erfolgt, die bei dieſer beſchloſſene Redaction mindedeſtens eine Modification zu erhalten haben wird. — Außerdem enthält die bei der 1. Kammer beliebte Faſſung auch noch einige Abweichungen. So wird darnach

b) erfordert, daß es den Städten und Patrimonialgerichtsinhabern nur dann freyſtehe, Medicinal-Policei-Bezirke zu bilden und zu beſetzen, wenn dieſe Bezirke nach dem Urtheile der Staatsregierung für angemessen zu erachten wären. Es wird weiter

c) die den Städten und Patrimonialgerichtsstellen nachgelassene Anſtellung von Bezirksärzten von der Beſtätigung der Staatsregierung abhängig gemacht, indem es hierbei nicht bloß auf geſetzliche Befähigung des Arztes, ſondern auch auf die praktiſche Tüchtigkeit und den moraliſchen Character des Mannes ankomme, deſſen ſich die Regierung als Organ bedienen ſolle. Endlich wird jenseits noch

d) den kleineren Orten nachgelassen, ſich an eine mit einem eignen Bezirksarzte verſehene größere Stadt anzuschließen. — Von dieſen Abweichungen kann die Deputation nur die

ad c) bemerkte, auf die Beſtätigung der Bezirksärzte ſich beziehende, für gegründet anerkennen. Vorzüglich kommt hierbei in Betracht, einmal, daß die Bezirksärzte ſelbſtändige Beamte und Organe der Staatsregierung werden ſollen, und ſodann, daß auch bei andern Gerichts- und Verwaltungs-Beamten, deren Wahl und Anſtellung vom Staate nicht unmittelbar, ſondern von Unterbehörden oder Communen erfolgt, z. B. bei den Stadträthen und Stadtgerichten, Beſtätigung Seiten der Regierung geſetzlich nöthig iſt. — Dahingegen erſcheinen der Deputation die unter b. und d. gedachten Abweichungen nicht annehmbar. Denn

ad b) da nach dem, was zu §. 5. in beiden Kammern beſchloſſen wurde, zu Errichtung der Medicinalbezirke Genehmigung der Regierungsbehörde zu ſuchen iſt, ſo liegt darin ſchon, daß dieſe Behörde, ehe ſie die Genehmigung ertheilt, die Angemessenheit prüfen muß, und nur dann, wenn ſolche vorhanden, Genehmigung ertheilen kann. — Daß aber, was nach der Abweichung

ad d) beabſichtigt wird, liegt ſchon in dem Inhalte des §., welcher es den in der Nähe einer größeren Stadt befindlichen Orten durchaus nicht verſagt, mit dieſer Stadt auf Bildung eines gemeinſchaftlichen Bezirksvereinigung zu treffen. — Die Deputation ſchlägt daher vor, die jenseits beſchloſſene Faſſung für §. 4. anzunehmen, doch mit folgenden Modificationen:

a) daß der Eingang ſo gefaßt werde: „Den Städten, ſowie den Patrimonialgerichtsstellen, welche zc.“

β) Daß die Worte: „nach dem Urtheile der Staatsregierung für angemessen zu erachtenden“ und

γ) die letzte Periode: „Eine ſolche Vereinigung zc. bis: der im §. 3. erwähnten Städte erfolgen,“ wegbleiben.

Der königl. Commiſſar D. Sch a a r ſ c h m i d t macht darauf aufmerkſam, daß das Wort „Patrimonialgerichtsstellen“ gemißdeutet und ſo verſtanden werden könnte, daß es Sache des Patrimonialgerichtshabers ſei; und giebt daher der Kammer anheim, ob nicht das Wort „Inhaber“ beizufügen ſei.

Referent, Abg. R o u r erklärt, nichts dagegen zu haben, und bemerkt nur, daß man auch den erſten Ausdruck ändern und ſagen müſſe: „denjenigen Stadträthen, ſo wie den andern größeren Patrimonialgerichtsobrigkeiten.“

Das Präſidium fragt, ob man die Faſſung des §. 3. mit Vorbehalt der eben bemerkten Abänderung annehmen wolle? Es erfolgt einſtimmiges Ja, und es wird ſodann auch die gedachte Abänderung einſtimmig angenommen.

Mit dem Deputationsgutachten unter 5.:

Zu §. 5. Ob im §. 5. zu Anfange der §. 3. oder §. 4. zu beziehen ſei, hängt von der Beſchluſſnahme über den 2. Differenzpunct zu §. 3. ab. Nach obiger gutachtlichen Meinung der Deputation wird es bei der Allegirung des §. 3. zu verbleiben haben.

iſt man ſofort einverſtanden.

Unter 6. und 7. lautet das Deputationsgutachten:

Zu demſelben §. Der Zuſatz, welchen die 1. Kammer zu §. 5. beſchloſſen hat, zerfällt in zwei Puncte. Der erſtere, von den Worten an: „Durch Verordnung zc. bis anzuzeigen ſind,“ bedarf keiner Erwähnung im Geſetze, da es ohnehin der Regierung zuſteht, im Adminiſtrativwege dieß anzuordnen. Daſſelbe könnte man auch von dem andern Puncte, dem letzten Theile des Zuſatzes, von den Worten an: „auch iſt ihnen zc. bis: abgehen wollen“ ſagen. Dazu kommt noch, daß man in der 1. Kammer bei dieſem Gegenſtande zugleich einen Antrag in die Schrift beſchloſſen hat, um für den Fall, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben würde, den Rücktritt von dem Rechte und der Verbindlichkeit zur Sorge für die Medicinalpolicei offen zu erhalten. Wie wenig demnächst die Faſſung dieſes Satzes der Geſetzſprache gemäß iſt, zeigt ſich ſofort, und wäre es zudem noch gar ſehr die Frage, ob bei Aufgabe des Anſtellungsrechtes eines Bezirksarztes ſammt den damit verbundenen pecuniären Verpflichtungen nicht auch die ſtändiſche Zuſtimmung erforderlich ſein möchte, da in einem ſolchen Falle der Staatskaſſe eine ihr vorher nicht obliegende Laſt aufgelegt wird. Erwägt man ferner, daß die Stadträthe und Patrimonialgerichtsinhaber die Policei, wie dieß die Städteordnung klar beſagt, im Auftrage der Staatsregierung ausüben, und daß dieß eben ſo mit der hier fraglichen Sorge für die Medicinalpolicei, als für einen Theil der Wohlfahrtspolicei, der Fall ſein muß; daß daher dieſer Auftrag ohne Genehmigung der Staatsregierung eben ſo wenig zurückgegeben werden kann, als es einem Patrimonialgerichtsinhaber geſtattet ſein möchte, die Juſtizadminiſtration an den Staat, ohne deſſen Zuſtimmung zurückzugeben, und daß mithin die Behörden, welche die Sorge für den Medicinalbezirk übernehmen, dann, wenn ſie ſich die einſeitige Aufgabe dieſer Berechtigung und Verpflichtung ſichern wollten, ſich ſolches gleich anfänglich ausdrücklich vorzubehalten und dazu Genehmigung zu ſuchen hätten, — und zieht man endlich in Betracht, daß dann, wenn es zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit kommt, zuverlässig auch geſetzliche Beſtimmungen über die Adminiſtration- und Policeipflege in den Patrimonialgerichtsorten nicht fehlen werden; ſo wird man mit der Deputation übereinſtimmen, wenn ſie anrath, dem jenseits beſchloſſenen Zuſatz von den Worten an: „Durch Verordnung zc. bis: abgehen wollen,“ nicht beizutreten, und eben ſo

7. den Beitritt zu dem jenseits beſchloſſenen Antrage in die Schrift abzulehnen.

Die Kammer erklärt ſich ſofort für den Wegfall dieſes Zuſatzes, wie ſie auch in Bezug auf 7. ſich dafür erklärt, daß der unter a angeführte Antrag abgelehnt werde.

Weiter bemerkt die Deputation:

Dagegen dürfte 8. der Antrag nebst der im Protocolle hinzugefügten Erläuterung der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Die Deputation hat daher hier der Kammer den Beitritt zu empfehlen.